

## Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Wilhelm Büchner Hochschule			
Ggf. Standort	Darmstadt			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Lebensmittelverfahrenstechnik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Programme	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2015			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	160 im Vollausbau über alle Semester <sup>1</sup>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Keine Angabe			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Erster Abschluss 2Q/2020 erwartet.			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ZEVA
Akkreditierungsbericht vom	30.06.2020

<sup>1</sup> „Die Anzahl der Studienplätze an der Wilhelm Büchner Hochschule unterliegt keiner zahlenmäßigen Beschränkung. Als planerische Grundlage wird im Vollausbau des Studiengangs über alle Semester mit insgesamt 160 Studierenden gerechnet.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 3)

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Wilhelm Büchner Hochschule ist eine seit 1996 staatlich genehmigte und seit 2001 staatlich anerkannte Fernhochschule der Hochschule für Berufstätige Darmstadt GmbH. Hauptaufgabe der Wilhelm Büchner Hochschule ist es, Berufstätigen einen Bildungsabschluss auf Hochschulniveau und den Erwerb höherer beruflicher Qualifikation in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu ermöglichen. Dazu führt die Wilhelm Büchner Hochschule grundständige Fernstudiengänge zum Erwerb eines Hochschulabschlusses und Fernstudiengänge zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung durch. Das Studienprogramm der Wilhelm Büchner Hochschule umfasst zurzeit 37 vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) genehmigte Bachelor- und Masterstudiengänge der vier Fachbereiche Informatik, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen/Technologiemanagement sowie Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik.

Der zu akkreditierende Studiengang ist am Fachbereich Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik angesiedelt und ist einer von insgesamt vier Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs.

Wie alle Studiengänge der Hochschule ist das zu akkreditierende Programm ein berufsbegleitend studierbares Fernstudium, welches den besonderen Bedürfnissen dieser Zielgruppe in Konzeption und Unterstützungsinstrumenten Rechnung trägt.

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Semester (210 Leistungspunkte). Er ermöglicht den Studierenden eine fundierte, berufsbegleitende Ausbildung, die auf eine Berufstätigkeit in der Lebensmittelindustrie vorbereitet. Absolvent(inn)en des Studiengangs erwerben die notwendigen Qualifikationen, die eine Verarbeitung von Rohstoffen zu Lebensmitteln und einen reibungslosen Ablauf der Produktion ermöglichen unter Berücksichtigung von Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes. Einen Schwerpunkt legt der Studiengang auf die Vermittlung von Methodenkompetenzen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Beim Fernstudiengang „Lebensmittelverfahrenstechnik (B.Eng.)“ handelt es sich aus Sicht der Gutachtergruppe um ein über einige Jahre bereits erfolgreich durchgeführtes Konzept. Durch die Struktur des Studiengangs wird ein ortsunabhängiges und zeitlich sehr flexibel gestaltbares Studium ermöglicht. Die Hochschule verfügt über langjährige Erfahrung in der Durchführung von Fernstudiengängen und hält angemessene Ressourcen, Instrumente und Unterstützungsmechanismen vor, welche ein Fernstudium – oftmals neben dem Beruf – sehr gut ermöglichen.

Die Gutachtergruppe erachtet die inhaltliche Zusammenstellung des Studiengangs als angemessen. Durch die Verknüpfung der theoretischen Pflichtmodule mit Wahlpflichtmodulen sowie der Einbindung einer berufspraktischen Erfahrung der Studierenden wird eine inhaltlich und strukturell angemessene Fokussierung des Studiengangs auf eine praxisbefähigende Qualifikation der Absolvent(inn)en ermöglicht. Positiv zu erwähnen ist insbesondere die Qualifikation der Absolvent(inn)en bzgl. der Mess- und Regelungstechnik.

Die Hochschule hat den Studiengang innerhalb des letzten Akkreditierungszeitraums in geringem Umfang weiterentwickelt und hierbei selbst erkannte Verbesserungsmöglichkeiten angemessen genutzt.

Durch die klare Struktur des Studiengangs und das stringente Konzept zur Durchführung sowie angemessene Unterstützungs- und Betreuungsangebote ist der Studiengang auch unter den besonderen Herausforderungen des Fernstudiums gut studierbar. Dies konnte die Hochschule durch erhobene Zahlen (eine geringe Abbrecherquote sowie die von den Studierenden bisher erworbenen ECTS-Punkte) belegen. Erste Absolvent(inn)en werden im 2. Quartal 2020 erwartet.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	4
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>6</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	7
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	8
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	8
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>9</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	24
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	27
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	27
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>28</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	28
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	28
3.3 Gutachtergruppe .....	28
<b>4 Datenblatt.....</b>	<b>29</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	29
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	29
<b>5 Glossar .....</b>	<b>30</b>
Anhang .....	31

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)<sup>2</sup>

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sieben Semester und umfasst 210 Leistungspunkte nach dem ECTS-System (ECTS-Punkte).

Der Studiengang baut auf den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium auf und ist somit als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht.

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Fernstudiengang. Auf die besonderen Erfordernisse dieser Konzeption wird in den Kapiteln unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums eingegangen.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor. Diese muss laut Paragraph 23 der „Allgemeine Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ folgenden Ansprüchen genügen:

*„Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Näheres regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.“*

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

---

<sup>2</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

#### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

##### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang führt zum Abschluss „Bachelor of Engineering“. Der Studiengang ist der Fächergruppe Ingenieurwissenschaft zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist. Es wird für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben. Beide Aspekte gehen aus Paragraph 8 der „Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Lebensmittelverfahrenstechnik PO2 vom 4. Oktober 2019“ hervor.

Zum Abschlusszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in englischer Sprache wurde dem Selbstbericht beigelegt.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

##### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert. Nahezu alle Module sind in einem Semester zu absolvieren. Die einzige Ausnahme bildet das Modul „Berufspraktische Phase“, welche sich vom dritten bis in das sechste Semester erstreckt und dem besonderen didaktischen Konzept des berufs begleitenden Studiengangs entspricht.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen zur Modulteilnahme, die Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls, die behandelten Inhalte, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Die „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ sehen unter § 24 die Vergabe von relativen Noten gemäß der aktuell gültigen Fassung des ECTS User's Guides vor.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

##### **Dokumentation/Bewertung**

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. ECTS-Punkte werden vergeben, sobald die in der „Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Lebensmittelverfahrenstechnik PO2 vom 4. Oktober 2019“ vorgesehenen Leistungen erbracht werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut Paragraph fünf der „Allgemeine Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ mit 30 Stunden pro ECTS-Punkt berechnet.

Es sollen in jedem Semester 30 ECTS-Punkte erworben werden.

Der Bearbeitungsumfang für die „Bachelorarbeit“ beträgt inklusive Kolloquium 12 ECTS-Punkte.

Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt.

Die Hochschule nutzt für die Durchführung der im Labor durchzuführenden Studienanteile die Laborausstattung anderer Standorte (MLUA: Milchwirtschaftliche Lehr- und Untersuchungsanstalt Oranienburg sowie Labore der Hochschule Bochum). Hierbei geht es jedoch lediglich um die Nutzungsrechte der Laborausstattungen. Die Verantwortung für die Durchführung von Lehre und Prüfungen sowie alle weiteren studienrelevanten Organisationen, Entscheidungen und Regelungen verbleiben in jedem Fall bei der Wilhelm Büchner Hochschule. Der Gutachtergruppe wurden in den Antragsunterlagen Verträge über die Kooperationen vorgelegt (Anlage 14a, 14b). Die Kooperationen sind für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs angemessen geregelt jedoch ist der Paragraph nicht einschlägig.

### 1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

*Bei der Begutachtung wurden neben der inhaltlichen Konzeption des Studiengangs sowie seiner inhaltlichen Weiterentwicklung seit der Erstakkreditierung die besonderen Herausforderungen und Bedingungen der Durchführungsform als Fernstudiengang thematisiert. Hierbei wurden die bisherigen Erfahrungen der Hochschule, besonders auch bei der Durchführung der Laborpraktika sowie der Organisation und Durchführung der Prüfungen diskutiert.*

*Im Rahmen einer Stellungnahme hat die Hochschule auf die in den folgenden Kapiteln genannten Empfehlungen der Gutachtergruppe konstruktiv reagiert. Entweder wurden Empfehlungen umgesetzt, ihre Umsetzung initiiert oder erläutert weshalb sich eine Umsetzung im hochschul-spezifischen Kontext nicht anbietet.*

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

*„(1) Der Bachelorstudiengang ‚Lebensmittelverfahrenstechnik‘ hat das Ziel, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Bachelor-Ebene entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse zu vermitteln.*

*(2) Der Bachelorstudiengang vermittelt durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt.*

*(3) Durch eine umfassende, grundlagenorientierte Ausbildung sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden.“ (§ 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Lebensmittelverfahrenstechnik PO2 vom 4. Oktober 2019)*

In Abschnitt 2.1 des Selbstberichts führt die Hochschule hierzu weiter aus:

*„Der Bachelor-Studiengang Lebensmittelverfahrenstechnik (B.Eng.) an der Wilhelm Büchner Hochschule bietet den Studierenden eine fundierte, berufsbegleitende Ausbildung an, die auf unterschiedliche Tätigkeitsbereiche in der Lebensmittelindustrie vorbereitet. Absolventen der Lebensmittelverfahrenstechnik erlangen die Kompetenzen, die ein optimales Verarbeiten der Rohstoffe zu Lebensmitteln und einen reibungslosen Ablauf der Produktion ermöglichen unter Berücksichtigung von Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes. Somit eröffnen sich Tätigkeitsfelder im Bereich der Lebensmittel- und Zuliefererindustrie wie etwa der Fleisch-, Milch-, Süß- und Backwarenherstellung ebenso wie in Unternehmen der Getränkeindustrie. Im Bereich des Anlagenbaus sind die Tätigkeitsfelder etwa in Planungs-, Vertriebs-, Montage- und Servicefirmen von verfahrenstechnischen Anlagen für Lebensmittel. Auch sind Tätigkeitsfelder in der Produktentwicklung und der Verpackungsindustrie zu finden.*

*Das Konzept des Bachelor-Studiengangs ‚Lebensmittelverfahrenstechnik‘ orientiert sich an den im ‚Qualifikationsrahmen für Studiengänge und Promotionen in der Verfahrenstechnik, im Bio- und Chemieingenieurwesen‘ definierten Qualifikationszielen für anwendungsorientierte Bachelorstudiengänge und vermittelt durch praxisorientierte Lehre eine*

*auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen durch eine umfassende, anwendungsorientierte Ausbildung in der Lage sein, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität besitzen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden und in der Lage sein, fachliche Problemstellungen und Ergebnisse Fachleuten sowie Laien in deutscher und englischer Sprache mündlich und schriftlich zu präsentieren. Die hierzu notwendigen Englischkenntnisse müssen sich mindestens auf dem Sprachniveau B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen bewegen und können im Wahlpflichtbereich Sprache des Moduls ‚Kommunikation und Management‘ erworben werden.*

*Die Absolventinnen und Absolventen eignen sich besonders für Tätigkeiten in Betrieben mit Anlagenbau und Lebensmittelverarbeitung, die bestehende Anlagen regelmäßig modifizieren und anpassen. Für diese Tätigkeiten wird die Schwerpunktwahl ‚angewandte Verfahrenstechnik‘ angeboten.*

*Daneben werden die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten mit Verantwortung für die Produktion in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben ausgebildet. Die vermittelten Kenntnisse befähigen, mit den vorhandenen Anlagen dauerhaft wirtschaftlich zu produzieren. Für diese Tätigkeiten wird die Schwerpunktwahl ‚Produktion‘ angeboten.*

*Durch ihre inhaltliche Ausrichtung der Schwerpunktwahl ‚Nachhaltigkeit‘ werden die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 13)*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Diese finden sich vor allem im vorgelegten Selbstbericht und konnten in den Gesprächen vor Ort nachvollziehbar diskutiert werden. Die in der fachspezifischen Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele sind jedoch sehr pauschal formuliert und auf verfahrenstechnische Studiengänge allgemein anwendbar, nicht aber spezifisch für den Studiengang Lebensmittelverfahrenstechnik beschrieben. Unklar bleibt dort, für welche Tätigkeiten und Positionen in den Unternehmen das Studium qualifizieren soll. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule daher dringend empfehlen, die Formulierung der Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung der (unter einer kleinen Einschränkung bzgl. der Vermittlung englischer Sprachkompetenzen, ausführlich s.u.) gelungenen Formulierung der Qualifikationsziele im Selbstbericht anzupassen.

Der Gutachtergruppe konnte nicht abschließend nachvollziehen, wie die Hochschule das Erreichen des formulierten Qualifikationsziels, dass die Absolvent(inn)en „in der Lage sein [sollen], fachliche Problemstellungen und Ergebnisse Fachleuten sowie Laien in deutscher und englischer Sprache mündlich und schriftlich zu präsentieren“ sicherstellen könnte. In den weiteren Ausführungen des Qualifikationsziels (s.o.) verweist die Hochschule dabei auf den Wahlpflichtbereich Sprache des Pflichtmoduls „Kommunikation und Management“, jedoch haben die Studierenden dort die Möglichkeit, statt Englisch den Bereich „Interkulturelle Kompetenz“ oder auch Spanisch zu belegen. Es wird zudem nicht deutlich, ob und wie das fachliche Präsentieren in irgendeinem Modul angeboten oder gar gefordert wird. Hier möchte die Gutachtergruppe den Hinweis geben, dass die Formulierung des Qualifikationsziels diesen Gegebenheiten angepasst werden sollte.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang eine sehr gute Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vermittelt. Hierfür wird auf einem angemessenen bis anspruchsvollen Niveau eine breite Basisausbildung vermittelt, welche den aktuellen Erfordernissen entspricht. Dies wird auch durch die Orientierung am „Qualifikationsrahmen für Studiengänge und Promotionen in der Verfahrenstechnik, im Bio- und Chemieingenieurwesen“ unter-

stützt. Also positiv erachtet die Gutachtergruppe die Qualifizierung der Absolvent(inn)en in den Bereichen der Mess- und Regelungstechnik.

Im Selbstbericht hat die Hochschule die Qualifikationsziele des Studiengangs aufgegliedert und plausibel dargelegt, in welchem Abschnitt des Studiums diese Qualifikationsziele jeweils vermittelt werden. Hierfür nutzt die Hochschule verschiedene Lehr- und Prüfungsformen, durch welche die unterschiedlichen Anforderungen abgebildet werden und die Studierenden in der Breite der geforderten Qualifikationen befähigen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissenserweiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass mit dem Studiengang die wissenschaftliche Befähigung der Absolvent(inn)en im notwendigen Maße sichergestellt wird. Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt jedoch auf der Praxis und der Anwendung des erworbenen Wissens/der erworbenen Qualifikationen. Das Konzept der Hochschule und die beschriebene Fokussierung des Studiengangs konnten die Gutachtergruppe überzeugen.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. So beinhaltet der Studiengang einen wählbaren Schwerpunkt „Nachhaltigkeit“, welcher explizit diesem Qualifikationsbereich zuträglich ist. Zusätzlich wird dieser Qualifikationsbereich implizit und mit Bezug zu den jeweiligen Inhalten weiterer Module, wie Technikfolgenabschätzung und Lebensmittelrecht, gestärkt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule dringend empfehlen, die Formulierung der Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung der (gelungenen) Formulierung der Qualifikationsziele im Selbstbericht anzupassen.

Diese Empfehlung wurde im Rahmen einer Stellungnahme schon umgesetzt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.  
[Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Der Studiengang wird über insgesamt sieben Semester Regelstudienzeit studiert. Er besteht vor allem aus verpflichtend zu belegenden Theoriemodulen, aus einem Wahlpflichtbereich (vier Module, 24 ECTS-Punkte), der berufspraktischen Phase (23 ECTS-Punkte) sowie der Bachelorarbeit nebst Kolloquium (12 ECTS-Punkte).

Die Hochschule beschreibt das Curriculum wie folgt:

*„Die ersten beiden Semester sind geprägt von einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenausbildung sowie der Vermittlung erster fachübergreifender nichttechnischer Lehrinhalte. Zudem werden in diesem Semester auch erste ingenieurwissenschaftliche Grundlagen gelehrt.*

*Im dritten und vierten Semester erfolgt die Komplettierung der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen und die Ausbildungsblöcke der verfahrenstechnischen Fächer sowie der*

*lebensmittelspezifischen Ingenieur Anwendungen werden aufgenommen. Zum Ende des dritten Semesters kann auch der Eintritt in die berufspraktische Phase erfolgen. Diese Entsprechung zum Praxissemester beim Studium an einer Präsenzhochschule leisten die allermeisten Studierenden der Wilhelm Büchner Hochschule in den Leistungssemestern 4 bis 6 während ihrer normalen Berufstätigkeit ab.*

*Das fünfte und sechste Semester ist weiteren verfahrenstechnischen Fächern und lebensmittelspezifischen Ingenieur Anwendungen vorbehalten. Dem thematischen Schwerpunkt der hier erfolgenden verfahrenstechnischen Vertiefung und Profilbildung wählen die Studierenden abhängig von deren beruflichen Anforderungen oder Zielsetzungen aus einem Wahlpflichtkatalog (siehe hierzu auch Seite 16).*

*Für das im siebenten Semester durchzuführende ‚Ingenieurwissenschaftliche Projekt‘ wählen die Studierenden sich in Absprache mit der Hochschule eine eigene Aufgabenstellung, die sich zumeist aus deren beruflichem Umfeld ergibt. Um den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen des Moduls gerecht zu werden, wird das in Gruppen von 3-4 Studierenden bearbeitete Projekt mit 6 CP kreditiert. Es beinhaltet eine 3-monatige Bearbeitungsphase und die Erarbeitung eines gemeinsamen Projektberichts, der im Umfeld einer Fachveranstaltung an der Wilhelm Büchner Hochschule zu präsentieren ist. Mit dem Erstellen der Bachelorarbeit und dem nachfolgenden Kolloquium schließt der Studiengang im siebten Semester ab.*

*Beim Entwickeln des Curriculums wurde die Zielgruppe des Studiengangs – in der Regel berufstätige Erwachsene, die einer einschlägigen studienbezogenen Tätigkeit nachgehen – in besonderem Maße berücksichtigt. Die berufsbegleitend Studierenden haben bereits einen guten Einblick in die technischen und organisatorischen Zusammenhänge eines Betriebes. Aufgrund ihrer zumeist facheinschlägigen Berufstätigkeit verfügen sie häufig über praktische Erfahrungen mit einigen der Methoden, Prozesse und Verfahren. Somit eröffnet sich den berufsbegleitend Studierenden unmittelbar die Bedeutung der umfassend vermittelten Methoden, Prozesse und Verfahren sowie des zugehörig vermittelten Wissens, Verstehens und Könnens.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 10 f.)*

Die im Rahmen des Studiengangs zu belegenden Wahlpflichtmodule sind dabei in die drei Schwerpunktthemen „Angewandte Verfahrenstechnik“, „Produktion“ und „Nachhaltigkeit“ gegliedert. Jeder der Schwerpunkte enthält fünf (im Falle der „Nachhaltigkeit“ sechs) Module. Die Studierenden können ihre vier zu absolvierenden Wahlpflichtmodule aus einem einzigen Schwerpunktbereich wählen oder auch schwerpunktübergreifend zusammenstellen. Sofern alle Module aus demselben Schwerpunkt gewählt werden, kann dieser im Abschlusszeugnis vermerkt werden.

Die Hochschule hat die besondere „Berufspraktische Phase“ im Selbstbericht weiter beschrieben:

*„Ein Bachelor-Studium enthält grundsätzlich eine berufspraktische Phase (BPP), die durch nichttechnische Veranstaltungen ergänzt wird. Hierdurch soll eine besondere Verbindung des theorieorientierten Studiums mit der Berufspraxis geschaffen werden.*

*Die Bestimmungen zur Durchführung einer berufspraktischen Phase sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Wilhelm Büchner Hochschule festgelegt. Danach setzt eine Anmeldung zur berufspraktischen Phase den erfolgreichen Abschluss aller Module der ersten drei Semester voraus, damit das erforderliche fachliche Niveau gewährleistet ist. Die berufspraktische Phase kann studienbegleitend durchgeführt werden und sollte bis zum 6. Semester (mit der bewerteten Dokumentation) abgeschlossen sein.*

*Einschlägig berufstätigen Studierenden wird die Berufstätigkeit in der Regel vollständig auf die berufspraktische Phase anerkannt. Dies trifft auf über 90 % der Studierenden zu. Für berufstätige Studierende, die nicht einschlägig berufstätig sind, kann die Dauer der berufspraktischen Phase reduziert werden. Nicht berufstätige Studierende sollen eine be-*

*rufspraktische Phase in voller Länge absolvieren. Der Prüfungsausschuss kann jedoch in begründeten Fällen (Härtefällen) auch gleichwertige Ersatzleistungen akzeptieren. Darüber hinaus unterstützt die Wilhelm Büchner Hochschule ihre Studierenden mithilfe der zahlreichen auch überregionalen Firmenkontakte bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz.*

*Während der Praxisphasen findet eine intensive Betreuung sowohl durch die Wilhelm Büchner Hochschule als auch durch Betreuer vor Ort statt. Der Abschlussbericht muss formal und inhaltlich den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften gerecht werden.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 20 f.)*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Durch die zu belegenden Pflichtmodule werden angemessene Grundlageninhalte und -kompetenzen der Lebensmittelverfahrenstechnik vermittelt.

Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule in diesem Zusammenhang zwei Empfehlungen geben. Zum einen sind die Themen „Lebensmittelrecht“ und „Qualitätsmanagement“ aus Sicht der Gutachtergruppe wichtig für Absolvent(inn)en der Lebensmittelverfahrenstechnik. Diese sind für Studierende im derzeitigen Konzept im Wahlpflichtbereich belegbar. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule empfehlen, diese Inhalte in den Pflichtbereich des Curriculums zu verlagern. Zum anderen möchte die Gutachtergruppe der Hochschule empfehlen, mit der Vermittlung fachspezifischer Inhalte früher im Studienablauf zu beginnen. Derzeit ist dies für das vierte Semester vorgesehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, mit der Vermittlung fachspezifischer Inhalte bereits im dritten Semester zu beginnen. Die Studierenden würden hierdurch die Möglichkeit erhalten, einen stärkeren Bezug zwischen den vermittelten Grundlagenfächern und der namensgebenden Lebensmittelverfahrenstechnik herzustellen.

Im Zusammenspiel mit den belegbaren Wahlpflichtmodulen führen die verpflichtend zu studierenden Inhalte zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die Hochschule verfügt zudem über eine angemessene Ausstattung, welche für die Studierenden dieses Studiengangs nutzbar gemacht wird und eine gute Umsetzung des Curriculums besonders auch unter dem Aspekt eines Fernstudiums ermöglicht (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts).

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Das Angebot an die Studierenden, alle vier zu belegenden Wahlpflichtmodule aus demselben Schwerpunkt zu belegen, so dass dieser dann auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen wird, erachtet die Gutachtergruppe als sinnvoll. Der Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden angemessen und ermöglicht somit die Aufnahme einer Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen (fernstudienbedingt maßgeblich Selbststudium, unterstützt durch angemessenen modernen Vermittlungsformen wie Webinare und Lehrvideos) aber während Präsenzphasen und Labor-Praktika auch Gruppenarbeiten, Präsentationen und Praxis-Reflexionen), welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich in aller Regel (Ausnahmen s. Abschnitt 1.5 dieses Berichts) jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Durch studierendenzentrierte und aktivierende Lehre werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.



### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgenden Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule empfehlen, die Themen „Lebensmittelrecht“ und „Qualitätsmanagement“ in den Pflichtbereich des Curriculums zu verlagern.

Weiter möchte die Gutachtergruppe der Hochschule empfehlen, mit der Vermittlung fachspezifischer Inhalte früher im Studienablauf zu beginnen, um den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, einen stärkeren Bezug zwischen den vermittelten Grundlagenfächern und der namensgebenden Lebensmittelverfahrenstechnik herzustellen.

#### 2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Prüfungsordnung regelt unter § 22 der „Allgemeine Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Ein allgemeines Mobilitätsfenster für mögliche Auslandsaufenthalte ist nicht formal im Curriculum verankert. Das Curriculum ist so strukturiert, dass alle Theoriemodule innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Zur Unterstützung der Prüfungsorganisation unter dem Aspekt der Mobilität der Studierenden führt die Hochschule wie folgt weiter aus:

*„Auch Klausuren können ohne weiteres im Ausland geschrieben werden. Hier ermöglichen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik seit vielen Jahren eine reibungslose Unterstützung von Hochschulen bei der Prüfungsorganisation. Die Prüfungserstellung und -korrektur liegen aber weiterhin in der Verantwortung der Hochschule. Lediglich notwendige Präsenzphasen, z. B. Projekte und das Kolloquium zur Abschlussarbeit, erfordern die Anreise. Die Studienprogramme sind jedoch nicht speziell auslandsorientiert angelegt. Auslandssemester werden nicht zwingend vorgeschrieben.“ (Anlage 1, allgemeine Selbstdokumentation der Hochschule, S. 5)*

Verpflichtende Auslandsaufenthalte sind in den Studiengängen nicht vorgesehen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden des berufsbegleitenden Fernstudiengangs nicht die klassische Zielgruppe für Auslandsaufenthalte sind, die Hochschule jedoch alle notwendigen Regelungen getroffen hat, um einen solchen zu ermöglichen. Die festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Für die Durchführung ihrer Fernstudiengänge verfolgt die Hochschule ein spezielles Konzept zur Organisation der Lehre, mit welchem sie den besonderen Anforderungen, welche durch die Durchführung als Fernstudiengang entstehen, abbildet:

*„Die inhaltliche und qualitative Verantwortung für die Lehre an der Wilhelm Büchner Hochschule wird sowohl durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren als auch durch Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung getragen. Letztere sind Mitglieder der Hochschule und in den Qualifikationserfordernissen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gleichgestellt. Die Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung sind in der Regel erfahrene Professorinnen oder Professoren in der Hochschullehre oder berufungs-fähige Akademikerinnen und Akademiker und erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 62 des Hessischen Hochschulgesetzes. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Lehre an der Wilhelm Büchner Hochschule. Zum weiteren Ausbau des Lehrkörpers laufen aktuell vier Berufungsverfahren für weitere neue Professuren. Lehrbeauf-tragte ohne Modulverantwortung sind nicht Mitglieder der Hochschule.“ (Anlage 1, allge-meine Selbstdokumentation der Hochschule, S. 28 f.)*

*„Der Personaleinsatz der Lehrbeauftragten wird dem flexiblen Studienmodell der Hoch-schule entsprechend nicht anhand von in Semesterwochenstunden bemessenen Deputa-ten gesteuert, sondern anhand der oben genannten Aufgaben. Der zeitliche Einsatz wird im Rahmen der jährlichen Seminarplanung gemeinsam festgelegt.*

*Die erforderliche lehrwirksame Personalkapazität eines Studiengangs an der Wilhelm Büchner Hochschule unterscheidet sich wesentlich von den Anforderungen einer Prä-senzhochschule mit Vorlesungsbetrieb. Im hier geschilderten Fernstudium erfolgt im Un-terschied zur Präsenzhochschule eine intensive, individuelle Beratung über Internet und Telefon, auch in Abendstunden und an Wochenenden. In diesem Kapitel soll im Wesentli-chen erläutert werden, was die Aufgaben des Lehrpersonals sind, welche Anforderungen an die Qualifikation des Lehrpersonals gestellt werden und in welchem Umfang Lehrper-sonal eingebunden werden muss, um den Betreuungsaufwand zu gewährleisten. Des Weiteren wird die Organisation der Verwaltung beschrieben.*

*Die Durchführung der Lehre unterteilt sich in folgende Aufgabenbereiche:*

- *Autorinnen und Autoren erstellen das Lehrmaterial.*
- *Tutorinnen und Tutoren sind für die fachliche Betreuung der Studierenden zuständig.*
- *Dozentinnen und Dozenten führen Präsenzveranstaltungen durch.*
- *Prüferinnen und Prüfer halten die Prüfungen ab.*
- *Labore an kooperierenden Institutionen werden unter der Verantwortung von Professo-rinnen und Professoren durchgeführt. Die restlichen Labore werden von einschlägigen Expertinnen und Experten geleitet.*

*Ein großer Teil des Lehrpersonals deckt dabei verschiedene Aufgabenbereiche ab.*

*Das Dekanat überwacht zusammen mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwort-lichen den Lehrbetrieb und übernimmt den Hauptanteil der Selbstverwaltung.*

*Das Dekanat und die Modulverantwortlichen werden durch die administrative und techni-sche Organisation, die unmittelbar der Hochschulleitung zugeordnet ist, unterstützt. Das administrative und technische Personal ist in der Regel nicht auf die Fachbereiche aufge-*

*teilt, sondern bestimmten Organisationseinheiten zugeordnet. Hierzu gehören der ‚Studien- und Prüfungsservice‘ sowie das ‚Studienkoordination‘, durch die – in weiten Teilen über die Studiengänge hinweg einheitliche – Betreuungs-, Koordinations- und Unterstützungsleistungen erbracht werden. (...)*

*Die Lehrkapazität zur Durchführung aller Studiengänge der Wilhelm Büchner Hochschule umfasst gegenwärtig ca. 300 Stellen in nebenberuflicher Tätigkeit und 20 fest angestellte Lehrende. Diese Kapazität kann dynamisch an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden. Das flexible System und das ständig weiter ausgebauten Netzwerk an Kontakten zu vielen Hochschulen sind Grundlage für eine weitgehend reibungslose Bewältigung dieser Herausforderung.“ (Anlage 1, allgemeine Selbstdokumentation der Hochschule, S. 46 ff.)*

In Anlage 8 des Selbstberichts ist eine detaillierte Übersicht über diejenigen Personen aufgeführt, welche im zu akkreditierenden Studiengang Lehrrollen einnehmen. Hierbei wird genau aufgeschlüsselt, welche Person mit welcher der (oben detailliert beschriebenen) Rolle(n) eingebunden wird.

Ebenfalls in der Selbstdokumentation wird das System zur Weiterqualifikation der Lehrenden erläutert. Auch dieses hat die Hochschule zielgerichtet auf die Rollen zugeschnitten, welche die Lehrenden im Rahmen der Durchführung des Fernstudiengangs einnehmen können:

#### *„Qualitätssicherung und -entwicklung der Dozententätigkeit*

*Die Arbeit der Dozentinnen und Dozenten an der Wilhelm Büchner Hochschule unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von einer Lehrtätigkeit an Präsenzhochschulen. Die Präsenzveranstaltungen finden in Kleingruppen, in der Regel bis max. 20 Personen, statt. Die Teilnahme der Studierenden an den Veranstaltungen orientiert sich am eigenen Fortschritt in der Bearbeitung des Fernstudienmaterials. Daraus folgt, dass die Teilnehmergruppen in ihrer Zusammensetzung stark variieren können. Die Sozial- und Lernstruktur der Gruppen kann daher sehr inhomogen sein. Aus diesen Gründen ergeben sich besondere Anforderungen an die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten und die inhaltliche Ausgestaltung der Präsenztermine. Dass die eingesetzten Dozentinnen und Dozenten über die erforderliche Qualifikation zur Erfüllung der gestellten Anforderungen verfügen, wird durch die Berufsordnung der Wilhelm Büchner Hochschule sichergestellt (vgl. Anlage A03).*

*Die eingesetzten Dozentinnen und Dozenten werden von den Dekaninnen und Dekanen sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule zu Beginn ihrer Lehrtätigkeit an der Wilhelm Büchner Hochschule mit den Besonderheiten der Präsenzphasen im Fernstudium vertraut gemacht. Je nach Lehrerfahrung der Dozentin oder des Dozenten entscheidet die oder der Modulverantwortliche über die Durchführung einer Hospitation zu Beginn der eigenständigen Seminardurchführung. Darüber hinaus bietet die Hochschule jeder neuen Dozentin und jedem neuen Dozenten die Möglichkeit an, bei einer erfahrenen Kollegin oder einem erfahrenen Kollegen zu hospitieren und sich so über Qualitätsanforderungen zur Gestaltung von Seminaren auszutauschen und zu verständigen.*

*Die Aufgaben der Dozentinnen und Dozenten sind in einem Dozentenleitfaden beschrieben (siehe Anlage A06). Damit Dozentinnen und Dozenten der Hochschule nicht nur im Rahmen von Präsenzveranstaltungen Kontakt zu den Studierenden bekommen, sind sie häufig auch als Tutorinnen und Tutoren in die Lehre eingebunden (...).*

*Für jedes einzelne Seminar erfolgt eine Seminarevaluation in Form einer Befragung der Studierenden, die unter anderem auch zur Qualitätskontrolle und -sicherung der Dozentinnen- und Dozentenarbeit beiträgt.*

#### *Qualitätssicherung und -entwicklung der Tutorentätigkeit*

*Ein besonderes Element im Fernstudium stellt die fachliche Betreuung der Studierenden durch Tutorinnen und Tutoren dar, die in den Selbstlernphasen des Fernstudiums die un-*



*mittelbaren fachlichen Ansprechpartnerinnen und -partner sind. Ihre fachliche und kommunikative Qualifikation und Sozialkompetenz sind ein wesentlicher Faktor für Erfolg oder Misserfolg im Studium. Zur oder zum Lehrbeauftragten ohne Modulverantwortung wird daher nur bestellt, wer aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, ihrer oder seiner pädagogischen Eignung und beruflichen Erfahrung die erforderliche inhaltliche und didaktische Qualifikation nachweist und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem vorgesehenen Aufgabengebiet entspricht und die Gewähr bietet, den Anforderungen des Lehrauftrags entsprechend den in den Modulbeschreibungen definierten Qualifikations- und Kompetenzziele unter inhaltlichen und didaktischen Gesichtspunkten gerecht zu werden (vgl. Grundordnung Anlage A01).*

*Für die Betreuung und Beratung der Tutorinnen und Tutoren setzt die Wilhelm Büchner Hochschule ebenfalls einen eigenen Leitfaden, den Tutorenleitfaden (siehe Anlage A06), ein. Er ergänzt die persönliche Einführung und Anleitung durch die Modulverantwortlichen. Da die Kommunikation der Tutorinnen und Tutoren mit den Studierenden im Wesentlichen über den Online-Campus erfolgt, erhalten die Tutorinnen und Tutoren zu Beginn Ihrer Tätigkeit auch eine Anleitung für die Nutzung des Online-Campus. Für die fachliche Betreuung der Studierenden wird die Einhaltung einer maximalen Reaktionszeit von 48 Stunden vorgegeben. Hierdurch wird der Lernfortschritt der Studierenden auch zeitlich optimal unterstützt.*

*Es finden jährliche Tutorenevaluationen statt, deren Ergebnisse anonymisiert im Online-Campus hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Diese dienen auch als Grundlage für Feedbackgespräche zwischen den Tutorinnen und Tutoren und den Modulverantwortlichen sowie den weiteren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Fachbereichen.*

*Liegen Situationen und Anlässe vor, bei denen ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Hochschule, Dozentin oder Dozent und Tutorin oder Tutor erforderlich ist, um den Studierenden eine optimale Unterstützung anzubieten, suchen die verantwortlichen Personen das persönliche Gespräch zur zeitnahen Klärung.*

*Das Qualitätsmanagement der Wilhelm Büchner Hochschule wird im Einklang mit den Zielen der Hochschule und mit externen Anforderungen stetig weiterentwickelt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem laufenden Studienbetrieb. Durch die regelmäßigen internen und externen Evaluationen entsteht ein Qualitätssicherungs-Kreislauf, der im Sinne eines Plan-Do-Check-Act-(PDCA)-Zyklus zu einer stetigen Qualitätssteigerung und kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse und der Prozessergebnisse führt.*

*Zur regelmäßigen Überprüfung und Verbesserung der Wirksamkeit der Qualitätsbewertungsverfahren und -instrumente hat die Hochschule einen Qualitätsausschuss eingesetzt, dem auch die konzeptionelle Entwicklung der Fragebögen zur Durchführung von Evaluationen obliegt (vgl. Anlage A04, Ordnung zur Qualitätssicherung). Der Qualitätsausschuss setzt sich zusammen aus dem zuständigen Mitglied des erweiterten Präsidiums, der oder dem Qualitätsbeauftragten der Hochschule, einer oder einem Studierenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Professorin oder einem Professor und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrbeauftragten (Anlage 1, allgemeine Selbstdokumentation der Hochschule, S. 62 ff.)*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe erachtet das besondere Konzept zur Organisation der Lehrausstattung als angemessen zur Sicherstellung einer qualitativ und quantitativ angemessenen personellen Ausstattung des Fernstudiengangs. Durch das hochschulweite System zur personellen Ausstattung wird sichergestellt, dass ein breiter Pool von Lehrbeauftragten – häufig selbst Professor(inn)en anderer Hochschulen – für die Durchführung der unterschiedlichen Lehraufgaben zur

Verfügung steht. Die Hochschule hat hierbei einen festen Stamm von Lehrbeauftragten, mit welchem sie längerfristig zusammenarbeitet. Das System und die Monitoring-Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, Probleme in der Lehre schnell erkennbar zu machen und hierauf gezielt zu reagieren, z.B. durch Weiterbildung von Lehrenden oder durch eine nicht weiter fortgeführte Zusammenarbeit resp. Austausch.

Die Gutachtergruppe konnte somit auf Basis der vorgelegten Informationen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Die Gutachter(innen) beurteilen die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden sowie die implementierten Monitoring-Systeme als gut.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Hochschule hat in Anlage 1 des Akkreditierungsantrags („Allgemeine Selbstdokumentation“, Abschnitte 2.2.2 und 2.2.3) Angaben zu den nicht-personellen Ressourcen gemacht. Hierzu zählen Informationen zur für einen Fernstudienbetrieb notwendigen Infrastruktur, zum Online-Campus „StudyOnline“ sowie zur Literaturversorgung der Studierenden.

Wie in der Antragsdokumentation beschrieben und in den Gesprächen vor Ort erläutert wurde, werden im Rahmen des Studiengangs zwei Labore aus Kooperationen eingesetzt (Details s. Abschnitt 1.7 dieses Berichts).

Die Hochschule stellt den Studierenden über Datenbanken Fachliteratur zur Verfügung. Das System hierzu beschreibt sie wie folgt:

*„Um den Studierenden der Wilhelm Büchner Hochschule den Zugang zu notwendiger Fachliteratur möglichst leicht zu gestalten, bietet die Hochschule in Ihrem Online-Campus einen Zugang zu verschiedenen Literatur-Datenbanken und Bibliotheksdiensten an. In dem bereitgestellten Portal des Online-Campus können sich die Studierenden, ebenso wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, leicht orientieren und die für sie relevanten Dienste und Literatur auswählen. Beispiele hierfür sind:*

- *Über den Zugang zu den EBSCO Research Databases kann auf E-Books unterschiedlicher Fachgebiete zugegriffen werden. EBSCO unterhält Geschäftsbeziehungen zu einer Vielzahl renommierter Verlage weltweit und hat seine Produkte und Serviceleistungen unter anderem für akademische und öffentliche Bibliotheken konzipiert.*
- *Im Online-Campus werden darüber hinaus viele weitere Hinweise auf unentgeltliche Recherchemöglichkeiten im Internet bereitgestellt. Hierzu gehören beispielsweise:*
  - *„citeseerx.ist.psu.edu“ – Suchmaschine für wissenschaftliche Veröffentlichungen aus verschiedenen Fachbereichen*
  - *„completeplanet.com“ – Suche in über 70 000 wissenschaftlichen Datenbanken weltweit*
  - *„econbiz.de“ – Recherche nach wirtschaftswissenschaftlich relevanten Publikationen*
  - *„economistsonline.org“ – enthält mehr als 900 000 bibliographische Datensätze*
  - *„forschungsportal.net“ – Forschungskatalog/Suchmaschine über wissenschaftliche Texte, Publikationen und Dissertationen*

- ‚open-access.net‘ – freier Zugang zu wissenschaftlicher Information
- ‚scholar.google.de‘ – Google-Suche nach wissenschaftlicher Literatur
- ‚semesterbooks.de‘ – einfacher und kostenloser Austausch von Fachbüchern unter Studierenden
- ‚studentensupport.de‘ – Studienliteratur zum Download als Ergänzung zur Basisliteratur

Seit 2015 existiert auch ein Literaturzugang zum Springer Verlag, von dem alle Studierenden der Hochschule profitieren werden. Über den Online-Dienst SpringerLink wird ausgewählte Fachliteratur aus dem WiMINT-Bereich bereitgestellt. Derzeit handelt es sich hierbei um etwa 3000 eBooks.

Ergänzt wird dieses Angebot durch eine kleine Präsenzbibliothek, in der zurzeit etwa 600 Fachbücher sowie alle Studienhefte der Hochschule vorgehalten werden. Für die Studierenden stehen in der Bibliothek mehrere Leseplätze und zwei moderne Bildschirmarbeitsplätze bereit.

Durch das vorhandene Angebot wird der Bedarf der Studierenden an relevanter Fachliteratur gedeckt. Den Studierenden wird ermöglicht, Recherchen – insbesondere für Projekt-, Haus- und Abschlussarbeiten – vorzunehmen und ihr Fachwissen zu vertiefen. Die Ergänzung der Studienhefte durch Fachliteratur wird von der Hochschule als besonders wichtig angesehen, um die Auseinandersetzung der Studierenden mit der gesamten Bandbreite der wissenschaftlichen Positionen anzuregen. Der Lehrkörper der Hochschule profitiert von dem bereitstehenden Literaturangebot gleichermaßen. (Anlage 1, allgemeine Selbstdokumentation der Hochschule, S. 53 f.)

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe erachtet die nicht-personelle und die nicht-professorale personelle Ausstattung als gut geeignet für die Durchführung des zu akkreditierenden Fernstudiengangs.

Besonders der Online-Campus als wichtiges Element für die Durchführung eines Fernstudiengangs konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Über den Online-Campus haben die Studierenden die Möglichkeit, sich an Lehrende für die Klärung fachlich-inhaltlicher Fragen zu wenden. Er ermöglicht Ihnen auch den Austausch mit Kommiliton(inn)en sowie die Inanspruchnahme einer überfachlichen Studienberatung.

Der Gutachtergruppe wurden die Lehrmaterialien des Studiengangs zugänglich gemacht. Ein Teil der Materialien konnte im zur Verfügung gestellten Zugang zum Online Campus eingesehen werden. Während der Begehung vor Ort erhielt die Gutachtergruppe Einsicht in die Fernlehrbriefe. Diese waren insgesamt von einem hohen didaktisch anspruchsvollen Niveau und konnten die Gutachtergruppe voll überzeugen. Es ist einem Fernstudium immanent, dass das Selbststudium einen höheren Anteil ausmacht als es im Rahmen eines Präsenzstudiums der Fall wäre. Um dieses Selbststudium, die Selbstkontrolle der erlernten Inhalte durch die Studierenden sowie Reflexionsprozesse des Erlernten zu unterstützen, enthalten die Fernlehrbriefe Übungen und Kontrollaufgaben. Diese werden somit aus Sicht der Gutachtergruppe dem besonderen Anspruch eines Fernstudiums sehr gut gerecht.

Das beschriebene System der Literaturversorgung über Datenbankzugänge scheint der Gutachtergruppe angemessen. Auch die Studierenden der Hochschule äußerten im Gespräch vor Ort Zufriedenheit mit diesem System. Die Literaturversorgung der Hochschule könnte noch optimiert werden, wenn sie den Studierenden Zugang zu Journals, zu grundlegenden Lehrbüchern sowie zu aussagekräftiger Sekundärliteratur stärker ermöglichen würde. Dies wurde auch von den Studierenden der Hochschule als ein klarer Wunsch geäußert, dem sich die Gutachtergruppe anschließen möchte.

Die Gutachtergruppe erachtet den Einsatz der beiden Labore über Kooperationsvereinbarungen als angemessen.

In den Gesprächen vor Ort wurde der Gutachtergruppe geschildert, dass die Hochschule die Möglichkeiten zur Teilnahme am System „Eduroam“ prüfe. Dies gestalte sich aus Gründen, die die Hochschule nicht zu vertreten hat, etwas schwierig. Die Gutachtergruppe bekräftigt die Hochschule auf diesem Wege. Durch eine Teilnahme an „Eduroam“ könnte sie den Studierenden, welche aufgrund der räumlichen Distanz zur Hochschule öfter als Präsenzstudierende auf den Zugang zu WLANs anderer Hochschulen angewiesen sind, eine gute Unterstützung bieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule empfehlen, den Literaturzugang der Studierenden zu eJournals und weiteren Lehrbüchern im Rahmen der Möglichkeiten auszubauen. Weiter möchte die Gutachtergruppe empfehlen, die Teilnahme an „Eduroam“ weiterhin zu prüfen und anzustreben.

### **2.2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die abzuprüfenden Kompetenzen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt. Die zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Klausuren, Laborprüfungen, einen Praktikumsbericht, Hausarbeiten sowie die Bachelorarbeit nebst Kolloquium vor.

Die Wiederholbarkeit der einzelnen Prüfungen ist § 21 der „Allgemeine Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ zu entnehmen. In der Regel sind die Prüfungen zweimal wiederholbar. Die Abschlussarbeit ist einmalig wiederholbar.

Pro Modul wird jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt.

Es gibt jährlich mindestens vier Termine, an welchen die Studierenden eine Prüfung ablegen können. Es wird ein Prüfungsplan ein Jahr im Voraus erstellt, sodass Studierende ihre Prüfungen mit ausreichend Vorlauf planen können und keine Überschneidungen bzw. Dopplungen von Prüfungen an einem Tag vorliegen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe insgesamt als angemessen besonders auch unter dem Aspekt der Durchführung als Fernstudium.

Die Gutachtergruppe sieht im Prüfungssystem des zu akkreditierenden Studiengangs eine angemessene Kompetenzorientierung. Das Prüfungssystem und die angewandten Prüfungsformen unterstützen dabei die besonderen Belange eines Fernstudiums z.B. durch eine hohe zeitliche Flexibilität und sehr studierendenfreundliche Terminmöglichkeiten zur Organisation ihrer abzulegenden Prüfungen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Der zu akkreditierende Studiengang ist als Fernstudiengang ausgestaltet. In diesem Modell ermöglicht die Hochschule den Studierenden eine hohe Flexibilisierung ihres Studierverhaltens und ihrer Studiergeschwindigkeit. Das Lehrangebot ist aufgrund der Studienform als überschneidungsfrei anzusehen.

Durch die Struktur des Curriculums (mit einer Ausnahme mindestens sechs Leistungspunkte je Modul (in einem Fall zwei Leistungspunkte für das Modul „Einführungsprojekt“), höchstens fünf, zumeist vier Module je Semester)) werden pro Semester in regulärem Studienverlauf nicht mehr als fünf, zumeist vier Prüfungsleistungen abgefordert.

Studierende haben zudem sehr flexible terminliche Möglichkeiten zum Absolvieren einer Prüfungsleistung (Klausuren werden mindestens 4 Mal pro Jahr angeboten).

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Dies wird in der „Allgemeine Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ geregelt.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet den Studiengang insgesamt als gut studierbar. Erkennbar wurde, dass die Hochschule großen Wert auf die Studierbarkeit legt und diese unter Berücksichtigung verschiedener Parameter sicherstellt und hierbei auch stets die besonderen Bedingungen des Fernstudiums und der häufig berufstätigen Studierenden berücksichtigt.

Die Studierbarkeit wird sichergestellt durch gute Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten (die im Gespräch von Studierenden ausdrücklich gelobt wurden) und durch den „Online-Campus“, über welchen Studierende sich mit Kommiliton(inn)en und Dozent(inn)en austauschen, ihre Einsendeaufgaben hochladen, sich zu Prüfungen an- und abmelden und weitere studienrelevante Belange erledigen können. Dieses System ist aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut gelungen. Insbesondere loben sie die Möglichkeiten des direkten Kontakts mit den Lehrenden.

Die Studierbarkeit wird weiter gesichert durch ein gut strukturiertes Curriculum und umfangreiche Unterstützungs-, Beratungs- und Betreuungssysteme. Alle Prüfungen je Modul werden mehrfach im Jahr angeboten, was sicherstellt, dass Wiederholungsprüfungen nicht zur Verlängerung der Studiendauer führen. Die Studierenden gewinnen durch diese Angebotsstruktur eine hohe Flexibilisierung und Individualisierung der Prüfungsdichte, was der Studierbarkeit sehr zuträglich ist. Die Hochschule stellt sicher, dass Termine für Prüfungen frühzeitig festgelegt werden, so dass die Studierenden diese Termine in Einklang mit ihren übrigen außerhochschulischen Verpflichtungen bringen können. Der Umfang der Prüfungen und deren Verteilung über die Semester entsprechen einem plausiblen Arbeits- bzw. Prüfungsaufwand sowie einer belastungsangemessenen Prüfungsdichte. Diese Struktur stellt die Studierbarkeit sicher. Die Gutachtergruppe erachtet das Prüfungssystem mit seinen unkomplizierten Möglichkeiten zu An- und Abmeldungen von Prüfungen sowie das System zu Wiederholungsmöglichkeiten als der Studierbarkeit sehr zuträglich.

Im Rahmen eines berufsbegleitenden Fernstudiums müssen die Studierenden über ein entsprechendes Organisationsvermögen verfügen, werden jedoch auch von der Hochschule bei der Organisation des Studiums gut unterstützt.

Die Studienplangestaltung erscheint der Gutachtergruppe als sinnvoll. Die Modulabfolge ist fachlich maßgeblich nachvollziehbar (Details s. Abschnitt 2.2.2.1) und beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Auch sprechen die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung für die Studierbarkeit. Genaue Angaben zu Eingangsqualifikationen und zur Workload-Berechnung sind im Modulhandbuch festgelegt. In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische



sche Arbeitsaufwand erhoben. In exemplarisch vorgelegten Ergebnissen dieser Erhebung wurde erkennbar, dass die Studierenden in aller Regel den kalkulierten Workload der Module für angemessen hielten. Die Zufriedenheit der Studierenden mit den Modulen wurde ebenfalls abgefragt und wird in aller Regel als hoch eingestuft.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich in Einzelfällen die Terminfindung für die Labor-Praktika studienzeitverlängernd auswirken kann. So werden Laborpraktika nur durchgeführt, wenn sich eine ausreichende Anzahl Studierender für einen Termin anmeldet, was aus Sicht der Gutachtergruppe absolut plausibel ist. Die Gutachtergruppe kann ebenso nachvollziehen, dass die Hochschule den Studierenden eine große Wahlmöglichkeit bezüglich der Termine anbieten möchte. Sie empfiehlt jedoch der Hochschule, das Risiko für die Studierenden, dass ein Laborpraktikum zu einem gewünschten Termin aufgrund zu geringer Anmeldungen nicht durchgeführt wird, zu reduzieren, indem die Hochschule mehr Studierende auf denselben Termin bündelt. Für die Studierenden kann (in Einzelfällen!) sonst der Nachteil entstehen, dass sich ein nicht durchgeführtes Laborpraktikum studienzeitverlängernd auswirken könnte.

Studierende des Studiengangs signalisierten im Gespräch mit der Gutachtergruppe, dass das Absolvieren eines Fernstudiengangs neben der Berufstätigkeit eine hohe Belastung darstellt, dass diese jedoch – auch aufgrund der guten Unterstützungsmechanismen durch die Hochschule – durchaus leistbar sei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, mehr Studierende auf denselben angebotenen Termin zur Durchführung eines Labor-Praktikums zu bündeln. Die Hochschule sollte hierdurch daraufhin wirken, dass angebotene Laborpraktika aufgrund zu geringer Anmeldungen möglicherweise nicht durchgeführt werden können.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Bei der Akkreditierung handelt es sich um einen berufsbegleitenden Fernstudiengang. Die Besonderheiten, die diese Programmvariante mit sich bringt, wurden von der Gutachtergruppe überprüft und jeweils eingehend an den passenden Stellen erörtert.

Die Hochschule führt zum besonderen Profilanpruch wie folgt weiter aus:

*„In den Studiengängen der Wilhelm Büchner Hochschule geschieht die Wissensvermittlung und -aneignung überwiegend im Heimstudium unter Einsatz speziell für das Fernstudium optimierter Materialien in Form von Studienheften, Fachliteratur und multimedial unterstützter Lehrangebote. Die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden wird insbesondere durch den Online-Campus überbrückt. Diese Plattform ist die zentrale Kommunikationsschnittstelle für alle Belange des Studiums. (...)*

*Die Wilhelm Büchner Hochschule hat von Anfang an die neuen Möglichkeiten der Computertechnik (v. a. Vernetzungs- und Multimediatechnik) in die Planung und Umsetzung des Studiums eingebunden. Die Lernplattform Online-Campus als zentrales Instrument bietet die Möglichkeit, viele Vorgänge des Studiums online zu erledigen. Alle Studierenden, Tutorinnen und Tutoren sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule haben einen eigenen passwortgeschützten Zugang. Hierzu ist lediglich ein eigener Internetzugang erforderlich. (...)*

*Der Online-Campus eröffnet verschiedene Wege der Kommunikation, der Information und des Online-Lernens. Dazu wird u. a. das Konzept der asynchronen Kommunikation einge-*

setzt, in der eine zeitversetzte, öffentliche Diskussion zwischen den Studierenden und Tutorinnen und Tutoren nach Fächern getrennt stattfindet. Zusätzlich können die Studierenden individuell per E-Mail und Chat kommunizieren sowie fakultative und obligatorische Studien- und Prüfungsleistungen online einreichen. Auch das individuelle mediengestützte Lernen (Abruf multimedialer Studieneinheiten, Datenbankzugriffe) wird durch den Online-Campus gefördert. (Selbstbericht der Hochschule, S. 21)

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

An den einzelnen Stellen des Akkreditierungsberichts wurde dem besonderen Profil als berufsbegleitender Fernstudiengang bereits unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums Rechnung getragen. Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass diesen Besonderheiten seitens der Hochschule jeweils in vollem Umfang Rechnung getragen wurde.

Der Studiengang entspricht den aus dem Profil resultierenden besonderen Anforderungen. Die entsprechenden Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit der Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange eines Fernstudiengangs.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass eine besonders gute Betreuung der Studierenden auch unter den besonderen Anforderungen eines Fernstudiums stattfindet. Der Studiengang wird somit für Berufstätige und Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen studierbar gemacht. Die Betreuung folgt einem gut durchdachten Konzept und wird auf verschiedenen Kommunikationskanälen umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

Die Hochschule führt zur fachlichen Gestaltung sowie Weiterentwicklung wie folgt aus:

*„Das Curriculum folgt streng dem Qualifikationsrahmen für Studiengänge und Promotionen in der Verfahrenstechnik, im Bio- und Chemieingenieurwesen. Somit kann die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet werden. Durch die Mitgliedschaft der Hochschule im Fachbereichstag Verfahrenstechnik (FBT VT) erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sowie die Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen. Ebenso stellt die Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen des FBT VT eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses sicher.“* (Selbstbericht Lebensmittelverfahrenstechnik der Hochschule, S. 23)

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche

und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Auch im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, durch welche Maßnahmen die einzelnen Lehrenden, aber auch der Fachbereich als Ganzes, sich stets auf dem aktuellen Stand ihres Faches halten. Da der Studiengang noch relativ jung ist (z.B. gibt es bisher keine Absolvent(inn)en, so dass ein Durchlauf des kompletten Studiengangs noch nicht stattgefunden hat), wurden bisher nur geringe Weiterentwicklungen vorgenommen. Den nun laufenden Zyklus der Reakkreditierung hat die Hochschule für geringe zielführende Weiterentwicklungen des Studienkonzepts genutzt. Details hierzu führt sie auf S. 8 f. des Selbstberichts aus. Zu den Weiterentwicklungen gehören kleinere curriculare Anpassungen, mit welchen sowohl inhaltliche als auch strukturelle Verbesserungen angestrebt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt**

*(Wenn einschlägig)* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

##### **Dokumentation**

Die Hochschule hat in Anlage 1 („Allgemeine Selbstdokumentation“) sowie in Anlage 10 („Ordnung zur Qualitätssicherung (QualiO“) des Akkreditierungsantrags verschiedene qualitätssichernde Maßnahmen zum Monitoring des Studienerfolgs beschrieben, welche auch auf den in diesem Verfahren zu akkreditierenden Studiengang Anwendung finden.

Das System ist darauf ausgelegt, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen werden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module. Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule jedoch auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Hochschule hat die Vorgaben zur Lehrevaluation in der oben erwähnten „Ordnung zur Qualitätssicherung“ kodifiziert. Laut dieser Ordnung ist demnach die Durchführung von regelmäßigen Befragungen während unterschiedlicher Studienphasen vorgesehen. Im Rahmen dieser durch die Ordnung geregelten Befragungen erhebt die Hochschule auch den tatsächlich anfallenden Workload der Studierenden.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluation in geeigneter Weise erhalten.

In Anlage 11 des Selbstberichts hat die Hochschule Auswertungen dieses Systems dargelegt. Aus diesen wird erkennbar, dass Studierende im Mittel eine Studienzeiterverzögerung von 5,1 Monaten aufweisen.<sup>3</sup> Sie beschreibt weiter, dass es seit erstmaligem Angebot des Studien-

---

<sup>3</sup> Hierzu erläutert die Hochschule: „Da Studierende an der Wilhelm Büchner Hochschule ihr Studium an jedem beliebigen Tag aufnehmen können, ist eine semesterweise Kohortenbetrachtung hier nicht möglich. Zur Beurteilung des individuellen Studienfortschrittes werden daher die effektiven Studienmonate (bemessen nach den erreichten Credit



gangs zum 4. Quartal 2015 insgesamt 76 Immatrikulationen gab. Von diesen haben 13 Personen innerhalb des ersten Studienmonats ihr Rücktrittsrecht genutzt. Von den 63 verbliebenen Studierenden sind aktuell 49 aktiv Studierende übrig, was einer Kündigungsquote von ca. 22% entspricht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter(innen) beurteilen das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und prinzipiell von Absolvent(inn)en einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit gerade aktiv Studierenden des Studiengangs festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen hat.

Die Studierenden und Lehrenden berichteten, dass über die Evaluationen hinaus bei Problemen von beiden Seiten das offene Gespräch gesucht werde. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Die vorgelegten Zahlen erachtet die Gutachtergruppe insgesamt als unkritisch. Die Kündigungs- bzw. Abbrecherquote von 22% sieht sie nicht problematisch und der mittlere Studienzeitverzug von 5,1 Monaten ist besonders unter dem Aspekt des Fernstudiums und den stark individualisierten Bedingungen, unter denen die Studierenden ihr Studium absolvieren, als durchaus vertretbar anzusehen. Erkennbar war für die Gutachtergruppe, dass die Systeme der Hochschule sehr gut auf die besonderen organisatorischen Bedingungen eines Fernstudiums (mit höchstflexiblen Studienstartmöglichkeiten zu jedem Werktag) ausgerichtet sind.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das System der Hochschule zur Sicherung des Studienerfolgs den Erfordernissen entspricht und auch die besonderen Bedingungen eines Fernstudiums berücksichtigt. Sie möchte die Hochschule auf diesem Weg bestätigen und empfiehlt ihr, die Einbindung der Studierenden in diese Monitoringverfahren weiter zu stärken, um somit gegebenenfalls auch höhere Rücklaufquoten für die Evaluationen zu erreichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Gutachtergremium gibt die Empfehlung, die Einbindung der Studierenden in diese Monitoringverfahren weiter zu stärken, um somit gegebenenfalls auch höhere Rücklaufquoten für die Evaluationen zu erreichen.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat in Anlage 1 („Allgemeine Selbstdokumentation“) unter Abschnitt 2.5 Angaben zur Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich auf Hochschulebene gemacht. Zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Weitere Ausführungen auf Fachbereichs- und Studiengangebene finden sich im Selbstbericht:

*„Über die Gesamtheit der Studierenden aller Studiengänge beträgt der Frauenanteil an der Wilhelm Büchner Hochschule derzeit etwa 14%. Im Vergleich dazu liegt der Frauen-*

---

Points) der einzelnen Studierenden über deren aktuellen Studienmonaten (tatsächlich verstrichene Studienzeit) aufgetragen. (...) Absolventinnen bzw. Absolventen sind bislang noch nicht vorhanden.“ (ebda., S. 3)

*anteil in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik aktuell bei etwa 26% und im Bachelor-Studiengang Lebensmittelverfahr-  
technik sogar bei mehr als 40%.*

*Zur weiteren Steigerung des hochschulweiten Frauenanteils wurde im Juni 2019 ein aus-  
schließlich mit Frauen besetzter Arbeitskreis (Arbeitstitel: womenpower@wbh) ins Leben  
gerufen. Damit beabsichtigt die Wilhelm Büchner Hochschule, gezielt Frauen für MINT-  
Berufe zu begeistern und sie während ihres Studiums an der Wilhelm Büchner Hochschu-  
le und bei ihrer Karriereplanung optimal zu unterstützen. Hierzu gilt es zunächst, die Be-  
dürfnisse der Studentinnen zu ermitteln und zu unterstützen.“ (Selbstbericht der Hoch-  
schule, S. 25)*

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist jeweils unter § 18 der „Allgemeine Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ sichergestellt.

Am anbietenden Fachbereich sind 25% der Professuren weiblich besetzt. Die für den Studien-  
gang verantwortlichen zwei Professuren sind zu gleichen Teilen männlich und weiblich besetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter(innen) bewerten das vorhandene System als ausreichend, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Der Frauenanteil in der Professorenschaft des Fachbereichs deutet aus Sicht der Gutachtergruppe in die richtige Richtung. Hierbei bestätigt die Gutachtergruppe die Hochschule in deren Bemühungen, den Frauenanteil – besonders in den technisch ausgerichteten Fächern – weiter zu erhöhen.

Als positiv erachtet es die Gutachtergruppe, dass die Hochschule den für die Durchführung als Fernstudiengang zentralen „Online Campus“ in Kooperation mit „Eye Bob“ auf Barrierefreiheit hin getestet und weiterentwickelt hat. Hierüber wird das Studium besonders für sehenge-  
schränkte Studierende erleichtert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*(Wenn einschlägig)* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*(Wenn einschlägig)* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Der Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des Akkreditierungskriteriums durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

Weitere Details s. Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Der Studiengang wird nicht in hochschulischer Kooperation im Sinne des Akkreditierungskriteriums durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

Weitere Details s. Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*(Wenn einschlägig)* Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Keine

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterin der Hochschule: Frau Prof. Dr.-Ing. Karin Heinrich - Professur für Lebensmittelverfahrenstechnik am Fachbereich V - Life Sciences and Technology, Beuth Hochschule Berlin

Vertreterin der Hochschule: Frau Prof. Dr.-Ing. Britta Rademacher - Professur für Milch- und Lebensmitteltechnologie an der Fakultät II - Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik, Hochschule Hannover

Vertreter der Berufspraxis: Herr Dr. Knut Franke - Leitung der Forschungsplattform Lebensmittelrobotik am Deutschen Institut für Lebensmitteltechnik e.V. in Quakenbrück, Projektleiter im Bereich Lebensmittelverfahrenstechnik (1995 - 2019); Seit April 2019 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Lebensmittelwissenschaften und Humanernährung, Universität Hannover

Vertreterin der Studierenden: Frau Leonore Gölfert - Absolventin des Studiengangs Umweltingenieurwissenschaften der Bauhaus-Universität Weimar und aktuell Fernstudierende an der Fernuniversität Hagen im Studiengang Wirtschaftsinformatik

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Erster Abschluss 2Q/2020 erwartet.
Notenverteilung	Erster Abschluss 2Q/2020 erwartet.
Durchschnittliche Studiendauer	Erster Abschluss 2Q/2020 erwartet.
Studierende nach Geschlecht	m/w: 37/27

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	27.12.2019, überarbeitete Version zum 04.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	11.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	14.07.2015 ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Reakkreditierung laufend ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende und Absolvent(inn)en des Studiengangs, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorstellung des für die Fernlehre zentralen „Online Campus“ sowie Einsichtnahme in die Fernlehrmaterialien vor Ort.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studi-



engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.



4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)



## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)